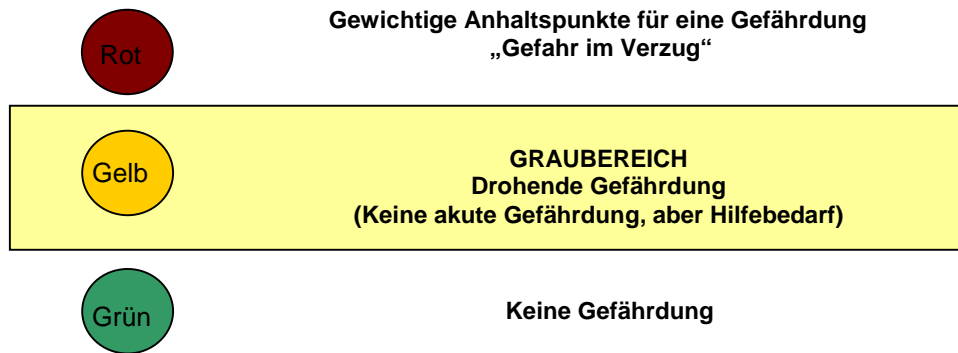


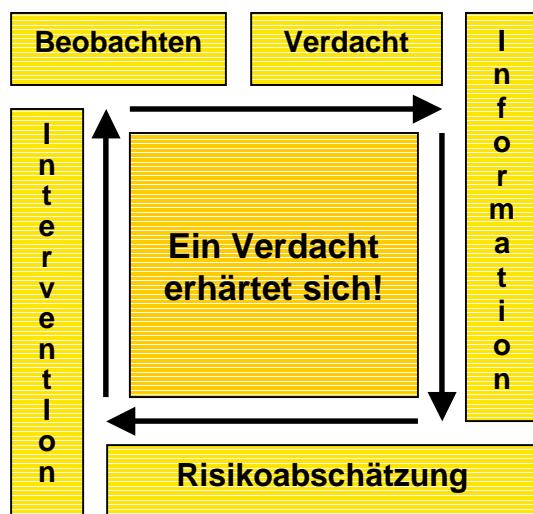


4 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Was ist zu tun?

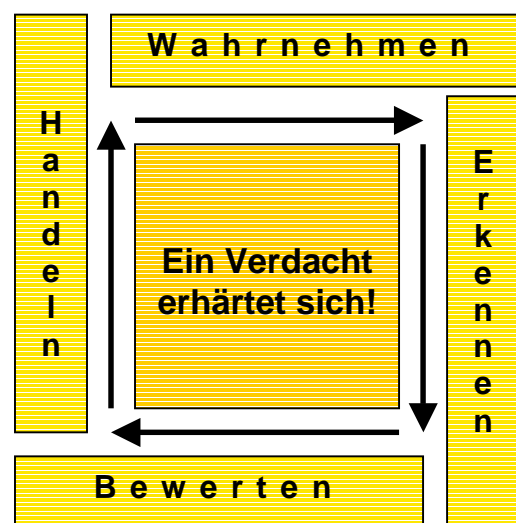
Ausgehend vom **Kapitel/ Registerblatt „Anhaltspunkte“** kann die **Gefährdungseinschätzung** mit Unterstützung des Ampelbogens ergeben, dass die erste Einschätzung nicht absolut sicher ist und weiterer Wahrnehmungen und erhöhter Aufmerksamkeit bedarf.



Es handelt es sich dabei um den sogenannten „**Graubereich**“, d.h. es besteht zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung weder eine akute Gefährdung, die eine Meldung an das Jugendamt erforderlich macht noch zeichnet sich ab, dass keine Gefährdung für das Kind/ den Jugendlichen besteht. Es besteht demnach eine drohende Gefährdung, die einen Hilfebedarf zur Vermeidung einer drohenden Kindeswohlgefährdung aufzeigt.



Damit verbindet sich eine weiterführende, kontinuierliche Einschätzung der Gefährdungssituation, die in verschiedenen Schritten erfolgt und in der nachfolgenden Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beschrieben wird.



Dabei ist die Beobachtung bzw. Wahrnehmung von (gewichtigen) Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung, der Umgang mit den Verdachtsmomenten bzw. von Informationen für solche, eine zeitnahe (abschließende) Gefährdungseinschätzung und eine erste angemessene Intervention von großer Bedeutung. Kurz kann das Verfahren beschrieben werden mit: **Wahrnehmen, Erkennen, Bewerten und Handeln.**

Eine genauere Übersicht der einzelnen Schritte kann der folgenden Darstellung entnommen werden.

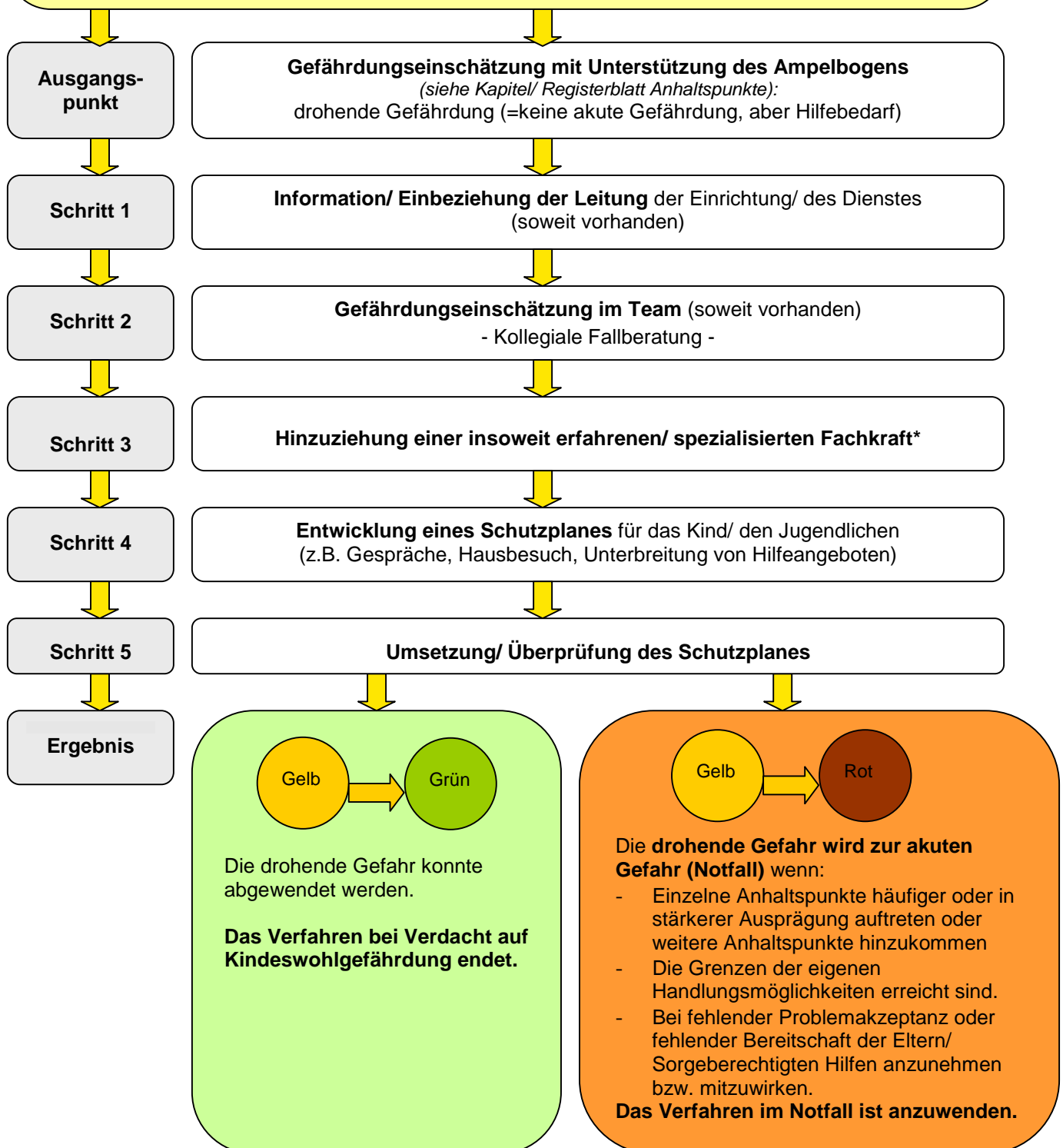


Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die nachstehende Verfahrensweise gilt nur, wenn sich keine Veränderung der Gefährdungseinschätzung ergibt und damit die Gefahr für das Kindeswohl drohend bleibt. Sollte sich

- die Situation einer drohenden Gefährdung in keine Gefährdung ändern, endet das Verfahren bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.
- die Situation einer drohenden Gefährdung in eine akute Gefährdung ändern, ist das Verfahren im Notfall anzuwenden.

Diese Veränderungen können an jedem der nachstehenden Schritte beim „Verfahren auf Verdacht bei Kindeswohlgefährdung“ eintreten.



* für Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bindend



Ausgehend von dieser Verfahrensweise werden im Folgenden Hinweise und Bemerkungen zu den einzeln aufgeführten Schritten gegeben:

Schritt 1

Information/ Einbeziehung der Leitung der Einrichtung/ des Dienstes
(soweit vorhanden)

Der erste Schritt im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Das hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass die Gesamtverantwortung für die Einrichtung/ den Dienst der Leitung obliegt. Gerade der Umgang mit der Thematik Kindeswohlgefährdung darf nicht dem Belieben einzelner Mitarbeiter/ Teams obliegen, sondern bedarf eines abgestimmten Verfahrens zum Wohle der Kinder/ Jugendlichen (Schutzplan).

Gleichzeitig sichern sich die Fachkräfte mit dem Einbezug der Leitung persönlich ab, die im Falle der Veränderung von einer drohenden zur akuten Gefahr (=Notfall) die Meldung an das Jugendamt durchführt. Die Fachkraft, die die Fallverantwortung inne hat, könnte in der weiteren Arbeit mit der Familie das bestehende Vertrauensverhältnis so besser aufrechterhalten, als wenn sie selbst den Fall melden würde.

Schritt 2

Gefährdungseinschätzung im Team (soweit vorhanden)
- Kollegiale Fallberatung -

Die Gefährdungseinschätzung im Team bietet die Möglichkeit, neue/ andere Sichtweisen dazu zu gewinnen und so mehr Klarheit zu bekommen. Methodisch bietet sich hierbei die "Kollegiale Beratung" als eine Möglichkeit der Gefährdungseinschätzung im Team an.

Kollegiale Beratung ist keine eigens für die Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelte Beratungsform, sondern wird schon seit langem praktiziert. Gleichwohl scheint sie im Kontext des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung als geeignet.

Zentrale Merkmale der Kollegialen Beratung sind, dass

- unter Kollegen im Team ohne externen Fachberater nach Lösungsmöglichkeiten für ein konkretes Problem gesucht wird,
- es klare Rollen gibt (Gesprächsleitung, Falleinbringer, Beratende Gruppe), die von Beratung zu Beratung neu verhandelt werden = Rotationsprinzip
- sie in festgelegten Phasen abläuft.

Ideal ist eine Gruppe von 5-7 Personen, die sich regelmäßig treffen (z.B. Dienstberatung). Darüber hinaus sollte sich auf verschiedene Regeln verständigt werden - hierzu gehören Verschwiegenheit, Reden in der Ich-Form ("ich denke" statt "man denkt.") u.ä.

In der Regel läuft eine kollegiale Beratung in folgenden Phasen ab¹:

¹ Nach: Haug-Benien, R. (1998): Kollegiale Beratung - ein Fall nicht nur für zwei. Hiba transfer, Ausgabe III-1998. heidelberger institut beruf und arbeit, hiba GmbH, S. 6



Ablaufschema zur kollegialen Fallberatung

Nr.	Zeit	Arbeitsschritt/ Phase	Falleinbringer	Beratende Gruppe	Anmerkungen/ Regeln
1	5'	Rollenverteilung: Gesprächsleitung ² , Falleinbringer, beratende Gruppe			Wer bringt den Fall ein? Wer berät? Wer moderiert/ leitet die kollegiale Fallberatung?
2	10'	Fallvorstellung	Situationsbeschreibung zu persönlichen sachlichen Aspekten: Mein persönliches Erleben..., Meine (gewonnenen) Anhaltspunkte unter Nutzung des Ampelbogens..., Meine bisherigen Handlungsschritte... Formulierung einer Frage für die Fallbesprechung	Zuhören und Anfertigen von Notizen	Noch keine Nachfragen seitens der beratenden Gruppe!
3	10'	Befragung des Falleinbringers	differenzierte Beantwortung der Fragen	Befragung des Falleinbringers zu Verständnis- und Informationsfragen	Keine Probleminterpretation zum Anliegen des Falleinbringers!
4	10'	Bearbeitung des Falls/ Entwicklung von Hypothesen (Vermutungen)	Zuhören, keine aktive Mitarbeit	Die Gruppe berät sich: gemeinsame Formulierung von Hypothesen, Vermutungen und Eindrücken durch z.B. - Hineinversetzen in eine am Fall beteiligte Person (z.B. Kind, Vater, Mutter,...) und damit verbundene Äußerung von Vermutungen: Ich denke/ fühle/ würde,...“, - Sammeln von Empfindungen, Phantasien, Metaphern, die die Falldarstellung ausgelöst haben.	Noch keine Lösungen entwickeln!
5	5'	Stellungnahme	Zwischenrückmeldung an die beratende Gruppe und Erklärung, was ihm besonders wichtig erschien, ggf. Korrekturen zum Fall	Zuhören und stilles Weiterdenken , ggf. Korrektur eigener Hypothesen	Keine Zwischenfragen / Diskussion!
6	10'	Lösungsvorschläge	Zuhören, keine Mitarbeit , Anfertigung von Notizen	Lösungsentwicklung durch die Gruppe: Äußerung/ Aufschreiben , was jeder Einzelne anstelle des Falleinbringers tun würde.	Ausreden lassen - keine vorschnelle Kritik seitens des Falleinbringers
7	10'	Entscheidung	Mitteilung, welche Hypothesen/ Vermutungen angenommen und welche Lösungsvorschläge umgesetzt werden möchten	Zuhören	Ausreden lassen - Keine (Zwischen) Diskussion!
8	5'	Rückmelderunde Austausch und	Äußerung zur gegenwärtigen Situation im Sinne von: Mir geht es gerade...	Persönliche Anmerkungen im Sinne von: Was ich noch sagen möchte, was ich mitnehme...	Kurzeindruck zur Beratung schildern

² Derjenige/ diejenige Person, die die kollegiale Fallberatung leitet, hat die Aufgabe der Moderation inne. Damit verhält sie sich gegenüber dem Falleinbringer/ der beratenden Gruppe neutral und achtet auf die Einhaltung der Regeln.



	Abschluss			
--	-----------	--	--	--



An ihre Grenzen kommt die kollegiale Fallberatung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wenn bspw.

- die Vertraulichkeit in der Gruppe nicht ausreicht,
- Anliegen mit hoher fachlicher Spezialisierung oder
- Anliegen mit hoher Komplexität bearbeitet werden müssen,
- externes Wissen nötig ist.

In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, eine externe, erfahrene bzw. spezialisierte Fachkraft (im Zusammenhang mit dem Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe: „insoweit erfahrene Fachkraft“) hinzu zu ziehen.

Schritt 3

Hinzuziehung einer insoweit erfahrene/ spezialisierten Fachkraft

Der § 8a SGB VIII schreibt den Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe** im Zusammenhang des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Hinzuziehung einer sogenannten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor:

Einbeziehung erfahrener bzw. spezialisierter Fachkräfte ("insoweit erfahrene Fachkraft") bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. [...]

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist keine anerkannte Qualifizierung noch ist der Begriff rechtlich bestimmt. Dennoch lässt sich aus dem § 8a SGB VIII ableiten, dass einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine unterstützende Funktion zukommen soll, wenn es um die Klärung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung geht.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung kann „insoweit erfahren“ demnach gleichgesetzt werden, mit „hinsichtlich der Besonderheiten des jeweiligen Falls **erfahrene/ spezialisierte Fachkraft**“ - bei seelischer Vernachlässigung etwa eher einen Psychologen / Therapeuten.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wurden „insoweit erfahrene Fachkräfte“ beim Abschluss der Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung benannt und sind in dieser schriftlich fixiert. Diese können sowohl bei den Trägern der unterschiedlichen Einrichtungen/ Dienste angestellt sein (das kann vor allem bei größeren Trägern sein) als auch im Bedarfsfall extern hinzugezogen werden (das kann vor allem bei kleineren Einrichtungen zutreffend sein).

Die Hinzuziehung einer solchen erfahrenen/ spezialisierten Fachkraft scheint auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus sinnvoll, weil davon auszugehen ist, dass es in jedem Berufsfeld Fachkräfte gibt, die über eine besondere Erfahrung im Umgang (mit Verdachtsfällen) von Kindeswohlgefährdung verfügen. Im Bereich der Schulen könnten dies z.B. die Beratungslehrer oder die schulpsychologische Beratung sein, im Gesundheitswesen die Rechtsmediziner.



Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft sind:

Beratung und Begleitung

Ausgehend vom Auftrag/ Anliegen sammelt die insoweit erfahrene Fachkraft im Gespräch mit der Einrichtung/ dem Dienst Informationen zum Kind, den Eltern/ Sorgeberechtigten, der Beziehung zwischen Kind und Eltern/ Sorgeberechtigten, zum Umfeld, zu bisherigen Hilfen sowie Ressourcen der Eltern/ Sorgeberechtigten und dem Kind. Genutzt werden kann hierfür ebenso der im Kapitel „Anhaltspunkte“ hinterlegte Ampelbogen als Instrument zur Gefährdungseinschätzung.

Ausgehend von den vorhandenen Informationen erfolgt eine Erstbewertung, daraus resultierend die Planung des weiteren Vorgehens (Schutzplan) sowie ggf. die Information an das Jugendamt bei akuter Gefährdung durch die Einrichtung/ den Dienst.

Beziehungsaufnahme zu Eltern und Kind und Hinwirkung auf die Annahme von Hilfen durch die Einrichtung/ den Dienst (Merke: die Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung, so dass weitere Schritte nach der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft durch die Einrichtung ausgelöst werden!)

Kontinuierliche Bewertung der Gefahrensituation und Weiterarbeit bis die Gefahrensituation abgewendet ist, ggf. Information an das Jugendamt, wenn die Gefahrensituation in der Entwicklung akut wird bzw. die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, Hilfsangebote wahrzunehmen. (Merke: die Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung, so dass weitere Schritte nach der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft durch die Einrichtung ausgelöst werden!)

Schritt 4

Entwicklung eines Schutzplanes für das Kind/ den Jugendlichen
(z.B. Gespräche, Hausbesuch, Unterbreitung von Hilfeangeboten)

und

Schritt 5

Umsetzung/ Überprüfung des Schutzplanes

„Wer tut was, wann und mit wem zum Schutz und Wohl des Kindes?“

Der Schutzplan stellt ein Arbeitsmittel dar, um der im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ermittelten drohenden Kindeswohlgefährdung planvoll und koordiniert entgegenzuwirken.

Das heißt:

Im Hinblick auf Schritt 4 – Entwicklung eines Schutzplanes:

1. Festlegung von Maßnahmen/ Aktivitäten, die zum Schutz und Wohl des Kindes seitens der Einrichtung/ dem Dienst unternommen werden. Das können z.B. Gespräche, Hausbesuche oder die Unterbreitung von Hilfeangeboten sein.
2. Festschreibung aller am Schutzplan Beteiligten.
3. Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten einschließlich deren Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.

Der Schutzplan sollte schriftlich erfolgen und ist insofern Teil der Dokumentation bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.



Im Hinblick auf Schritt 5 – Umsetzung/ Überprüfung des Schutzplanes:

- Kontrolle und Überprüfung der im Schutzplan beschriebenen Maßnahmen entsprechend der Terminierung/ Verantwortlichkeit.

Im Ergebnis der Kontrolle/ Überprüfung kann sich ergeben, dass:

1. der Schutzplan als erfüllt gilt, insofern die Gefährdungssituation abgewendet werden konnte oder
2. der Schutzplan fortgeschrieben wird, wenn die drohende Gefährdung andauert und sich nicht zur akuten Gefahr für das Kind entwickelt. Das ist der Fall, wenn:
 - einzelne Anhaltspunkte nicht häufiger oder in stärkerer Ausprägung auftreten und keine weiteren Anhaltspunkte hinzukommen
 - Die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten noch nicht erreicht sind.
 - Die Eltern Problemeinsicht zeigen sowie Willens und in der Lage sind, Hilfen anzunehmen und mitzuwirken.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Fallbezogene Fachberatungen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Aus diesem Grund ist es wichtig, zwischen einer interner und einer externer Fallberatung zu unterscheiden:

Im Rahmen einer einrichtungs- bzw. organisationsinternen Fachberatung kann ein Fallaustausch stattfinden. Dieses Vorgehen kann in allen Professionen angewandt werden.

Werden hingegen externe Fachkräfte (z.B. anderer Berufsgruppen bzw. Fachkräfte, die nicht in den Fall involviert sind) hinzugezogen oder werden träger- bzw. dienstübergreifende Fachberatungen zum Fallaustausch durchgeführt, sind die Sozialdaten (=personenbezogene Daten) gemäß dem Bundesdatengesetzes zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Pseudonymisieren und Anonymisieren ist auch dann besonders wichtig, wenn in multiprofessionellen Zusammenkünften Polizei oder Staatsanwaltschaft mit anwesend sind, da diese einer sofortigen Ermittlungspflicht unterliegen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder bei Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe unterliegen darüber hinaus einer begrenzten Aussagemöglichkeit (d.h. es dürfen nur Angaben zu beispielsweise Name, Vorname, Geburtsdatum oder Anschrift gemacht werden, jedoch keine Auskunft zum Sachverhalt) wenn es um die Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Strafgericht geht.

Auch das Jugendamt muss jeder eingehenden Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgehen.

Pseudonymisieren

ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

Beispiel: Ersetzt man Name und die Anschrift einer Person (=personenbezogene Daten) durch ein Pseudonym (z.B. Kundennummer), so kann jeder Vorgang über diese Kundennummer bzw. das Pseudonym und einen Schlüssel (in dem jeder Nummer bzw. jedem Pseudonym die personenbezogenen Daten zugeordnet sind) dokumentiert werden.

Anonymisieren

ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

Beispiel: Würden die personenbezogenen Daten gelöscht, ohne vorab z.B. eine Kundennummer zugeordnet zu haben oder gibt es keinen Schlüssel, so sind die Vorgänge nicht mehr der Person zu zuordnen, d.h. die Daten wurden anonymisiert.

